

## VOTUM

## 2021/7-VIII

14. Dezember 2022

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchsteller –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer VIII der Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic aufgrund der mündlichen Erörterungen vom 25. September und 25. November 2021, am 23. Juli 2021 zur Verfahrensfrage 1 und am 14. Dezember 2022 zur Verfahrensfrage 2 folgendes Votum:

- 1. Für den in den Solaranlagen des Anspruchstellers erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom steht dem Anspruchsteller ein Anspruch auf Vergütungszahlung gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017<sup>2</sup> ggf. i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021<sup>3</sup> zu.**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 13.10.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung

- 2. Die Anspruchsgegnerin hat nicht schuldhaft gegen ihre Pflichten aus §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 verstoßen, die Solaranlagen des Anspruchstellers unverzüglich anzuschließen und den erzeugten Strom unverzüglich abzunehmen.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

---

weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

Unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votw/2021/7-VIII> können Sie dieses Dokument herunterladen.

Die Clearingstelle EEG | KWKG ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Trägerin: RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin  
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

## 1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist klärungsbedürftig, ob der mit den Solaranlagen des Anspruchstellers erzeugte Strom vergütungsfähig und von der Anspruchsgegnerin abzunehmen ist. Ebenso ist streitig, ob ein Anspruch auf unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss besteht bzw. bestand, und ob die Anspruchsgegnerin als Netzbetreiberin gegen ihre Pflicht zum unverzüglichen Netzanschluss bzw. zur unverzüglichen Abnahme des Stroms verstoßen hat. Darüber hinaus waren die Parteien zunächst uneins, ob das umgesetzte Messkonzept den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt am Standort [...] Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 19] kW<sub>p</sub> (im Folgenden: Solaranlagen), die am [...] Januar 2019 in Betrieb genommen wurden.
- 3 Des Weiteren errichtete der Anspruchsteller drei Gleichstrom-Batteriespeicher (im Folgenden: Speicher) mit einer installierten Leistung von insgesamt 13,8 kW. Die Speicher sind jeweils an einen Wechselrichter vom Typ Solaredge SE 5000H angeschlossen. Im Marktstammdatenregister ist als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Speicher der [...] Januar 2019 angegeben. Eine Einspeisung des ausgespeicherten Stroms in das Netz für die allgemeine Versorgung oder eine Beladung der Speichers mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung fand nicht statt und ist auch nicht geplant.
- 4 Daneben betreibt der Anspruchsteller am selben Netzverknüpfungspunkt weitere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 4] kW<sub>p</sub>, deren Inbetriebnahme am [...] Februar 2009 erfolgte (im Folgenden: Altanlage). Die Altanlage wurde zunächst in Überschusseinspeisung mit vergütetem Eigenverbrauch und wird seit Juni 2019 in Volleinspeisung betrieben.
- 5 Die Anspruchsgegnerin betreibt das vorgelagerte Netz der allgemeinen Versorgung. Sie ist zudem grundzuständige Messstellenbetreiberin für die Messeinrichtungen der vorgenannten Solaranlagen.
- 6 Die Unterkonstruktion der Solaranlagen besteht aus einer Stahlmetallunterkonstruktion im Kreuzverband und Diagonalstreben mit einem PV-Modul Montagesystem aus Aluminiumprofilen. Das Bodenniveau des Hanges, auf dem die Solaranlagen installiert sind, wurde im Jahr 1993 durch Auftragung von ca. 500 – 700 m<sup>3</sup> Erdaushub und Bruchmaterialien verändert. Dies geschah zur Sicherung des Fundamentes im Zuge der Errichtung des Wohngebäudes des Antragstellers, damit das Haus sich nicht im Verlauf der Zeit den Hang hinunter verschiebt.

- 7 Am 1. September 2017 wurden die Solaranlagen des Anspruchstellers von der Anspruchsgegnerin nach Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung genehmigt und eine Baufreigabe erteilt (Zusage Netzverträglichkeitsprüfung und Baufreigabe). Am 7. März 2018 verlängerte die Anspruchsgegnerin die Zusage zur Netzverträglichkeitsprüfung um weitere sechs Monate.
- 8 Am [...] Januar 2019 reichte der Anspruchsteller für die Solaranlagen bei der Anspruchsgegnerin den Antrag für „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ ein. Er bestätigte durch Ankreuzen auf dem Antragsformular die Zeilen „Anmeldevordruck ‚Anmeldung zum Netzanschluss‘ beigefügt“, „Datenblatt für die Erzeugungsanlage beigefügt“, „Konformitätsnachweis für die Erzeugungsanlage beigefügt“, „Konformitätsnachweis für den NA-Schutz beigefügt“ und „Übersichtsschaltplan (einpolige Darstellung) ab Netzanschluss beigefügt (inkl. Anordnung der Mess- und Schutzeinrichtungen)“ (siehe Abbildung 1). Ein geplanter Inbetriebsetzungstermin wurde auf dem Antragsformular nicht angegeben.
- 9 Im Rahmen dieser Antragsstellung wurden zudem folgende Unterlagen ausgefüllt und an die Anspruchsgegnerin weitergeleitet:
  - Inbetriebsetzungsauftrag einer Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der [...] AG vom 7. Januar 2019 bezüglich der Solaranlagen, unterzeichnet vom Anspruchsteller und von der Firma [...] (im Folgenden: Anlagenerrichter). Der Anspruchsteller und der Anlagenerrichter machten dabei unter anderem unter dem Punkt „Technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorhanden und funktionstüchtig“ ein bejahendes Kreuz, zusätzlich zur handschriftlichen Angabe „70% SolarEdge“.
  - Ein Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen (Anhang F), in dem u. a. angekreuzt ist „Konformitätsnachweis für den NA-Schutz-vorhanden? Technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorhanden“ (mit der handschriftlichen Ergänzung „70 % SolarEdge“). Nicht ausgefüllt wurde das Feld „Eingestellter Wert am integrierten NA-Schutz für den Spannungssteigerungsschutz  $U > U_n$ “. Mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll wurde zudem Folgendes bestätigt: „Die Erzeugungsanlage ist nach den Bedingungen der VDE-Anwendungsregel ‚Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz‘ und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers errichtet. Im Rahmen der Übergabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber eingewiesen und die Erzeugungsanlage nach BGV A3 § 3 und § 5 oder TRBS 120 für betriebsbereit erklärt“. Das Inbetriebsetzungsdatum der Erzeugungsanlage ist auf dem Inbetriebsetzungsprotokoll

nicht ausgefüllt. Das Formular ist unterschrieben vom Anlagenbetreiber sowie vom Anlagenerrichter mit Datum vom 3. März 2018.

- Datenblatt für Erzeugungsanlagen: Der Anspruchsteller gab unter der Kategorie „Betriebsweise“ an, dass eine Lieferung in das Netz des Netzbetreibers (Überschuss-einspeisung) vorgesehen ist. Nicht vorgesehen sei ein Inselbetrieb oder eine Einspeisung der gesamten Energie in das Netz des Netzbetreibers (Volleinspeisung). Unter „Bemerkungen“ ausgefüllt steht „70% Regelung“.
- Konformitätserklärung vom 7. Januar 2019 zur Fotovoltaik-Anlagenart gemäß § 51 EEG 2014<sup>4</sup> (Formular A Gebäudevergütung) mit der Erklärung, dass die Solaranlagen entsprechend dem EEG und darin insbesondere gemäß den Bestimmungen des § 51 EEG 2014 installiert und betrieben werden. Auf dem Formular A (Gebäudevergütung) der Anspruchsgegnerin kreuzte der Anspruchsteller an, dass die Solaranlagen auf einem Gebäude im beplanten Innenbereich installiert worden seien mit dem Zusatz, dass es sich um ein baurechtlich genehmigtes Nebengebäude handele. Außerdem erklärte der Anspruchsteller, dass die Meldung an die Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) durchgeführt worden sei. Als „Inbetriebnahmedatum gemäß Meldung Bundesnetzagentur“ wurde der 7. Januar 2019 angegeben.
- Erklärung vom 4. Januar 2019 zur 70-Prozent-Regelung nach § 9 EEG 2017, in der Anspruchsteller und Anlagenerrichter bestätigten, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt worden sei.
- Datenblatt Speichersystem, unterschrieben durch den Anspruchsteller und den Anlagenerrichter am 21. Februar 2019. Unter dem Punkt „Einspeisemanagement: Umsetzung der Wirkleistungsbegrenzung am Netzanschlusspunkt (z.B. nach § 9 EEG [2017])“ ist „Ja“ angekreuzt und erläutert: „dauerhaft auf 70 % begrenzt“, Weiterhin mit „Ja“ angekreuzt ist „Energie des Speichersystems wird nicht vom Netz bezogen und als geförderte Energie eingespeist“ sowie „Konformität des Speichersystems zum FNN-Hinweis“ und „Konformitätserklärung nach VDE-AR-N 4105 liegt vor, Energieflussrichtungssensor – Funktionstest durch Anlagenerrichter durchgeführt und bestanden“.

<sup>4</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.08.2014 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung v. Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014 a. F. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

- Angaben zur Bankverbindung und Steuernummer des Anspruchstellers sowie eine Skizze zum geplanten Messkonzept, die dem folgenden Schaltbild entspricht:

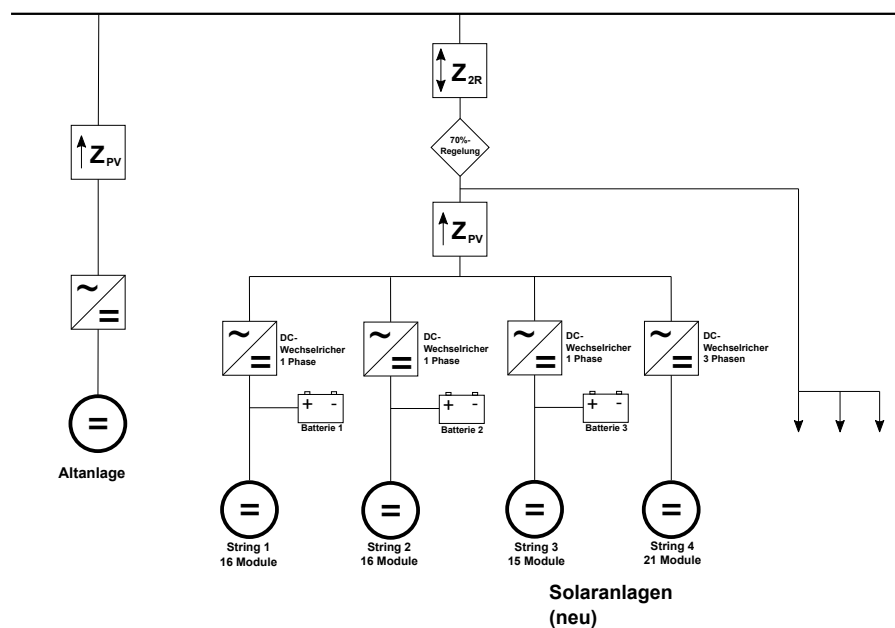


Abbildung 1: Skizze Messkonzept

- 10 Vom 7. Januar 2019 bis zum 21. Februar 2019 speisten sowohl die Solaranlagen als auch die Altanlage Strom in das Netz der Anspruchsgegnerin ein. Sowohl Solaranlagen als auch Altanlage waren als Überschusseinspeiseanlagen verschaltet, wobei lediglich die Altanlage über einen eigenen Erzeugungszähler verfügte, nicht aber die Solaranlagen samt Speicher. Der nicht dezentral verbrauchte Strom wurde sodann über einen gemeinsamen Einspeisezähler erfasst und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist.
- 11 Am 21. Februar 2019 fand ein Vor-Ort-Termin bei dem Anspruchsteller statt, bei dem der Anlagenerrichter, der zuständige Elektriker und ein Techniker der Anspruchsgegnerin anwesend waren. Der Techniker der Anspruchsgegnerin untersagte am selben Tag den Betrieb der Solaranlagen und setzte die Solaranlagen und den Speicher am selben Tag wieder außer Betrieb.
- 12 Als Grund für die Untersagung wurde das Nichtbestehen des angegebenen Vergütungsanspruchs – da sich die Solaranlagen nach Ansicht des Technikers nicht wie angegeben auf einem (Neben-)Gebäude befanden –, fehlende Nachweise zur Anlagensicherheit (keine Prüfung der Schutzeinrichtungen) sowie fehlende Messeinrichtungen und ein fehlerhaftes, nicht mit dem eingereichten Messkonzept übereinstimmendes Messkonzept ge-

nannt. Am selben Tag wurde der Anspruchsteller telefonisch von der Anspruchsgegnerin aufgefordert, die Solaranlagen bis zur Klärung des Sachverhalts nicht zu betreiben.

- 13 Zum 1. Juni 2019 wurde die Altanlage als Volleinspeisungsanlage verschaltet. Am 9. September 2019 wurde sowohl für die Solaranlagen ein Erzeugungszähler als auch für die seitdem in Volleinspeisung betriebene Altanlage ein Erzeugungs-/Einspeisezähler gesetzt. Seitdem entspricht das umgesetzte Messkonzept grundsätzlich dem ursprünglich vom Anspruchsteller eingereichten Messschaltbild in Abbildung 1.
- 14 In der Zwischenzeit beschloss der Anspruchsteller, die Solaranlagen vollständig für seinen eigenen Bedarf als sog. Nulleinspeisungsanlage zu nutzen. Dafür ließ der Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin eine „Herstellererklärung für Anlagen mit einer Einspeiselimitierung auf 0 % - Einspeisung - ‚Nulleinspeiseanlagen‘“ des Wechselrichterherstellers (SolarEdge Technologies GmbH) vom 14. Mai 2017 zukommen. In der Beschreibung der Herstellererklärung steht u. a.:

„Mit SolarEdge Wechselrichtersystemen ...kann eine stufenlose Einspeiselimitierung zwischen 0% und 100%, in 1%-Schritten, der installierten DC-Generatorleistung realisiert werden. Dadurch kann der Eigenverbrauch einer Kundenanlage gesteigert werden. Bei einer Limitierung der Einspeiseleistung auf 0% wird die vom Wechselrichter erzeugte PV Leistung so geregelt, dass Sie immer dem aktuellen Hausverbrauch entspricht. Die Regelung ist dabei so aufgebaut dass bei plötzlichen Laständerungen die Einspeiseleistung des Wechselrichters angepasst wird.

...

Diese Erklärung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Alle hierfür notwendigen Installationsmaßnahmen wie z. B. die Leistungsmessung am Netzanschlusspunkt wurden gemäß der Installationsanleitung aufgebaut und geprüft.
- Das System wurde für die Wirkleistungsbegrenzung entsprechend der Installationsanleitung von SolarEdge konfiguriert.“<sup>5</sup>

- 15 Der Wechselrichterhersteller bescheinigt die Sicherheit gegenüber unbefugtem Zugriff auf die Einspeiseeinstellungen, die durch Passwortschutz umgesetzt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass zu keinem Zeitpunkt Strom – unter der Berücksichtigung von geringfügigen, technisch unvermeidbaren Stromflüssen – aus den Solaranlagen in das Netz eingespeist wird.

<sup>5</sup>Schreibweise wie im Original, Auslassungen nicht im Original.



- 16 Telefonisch teilte die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller mit, dass die Erklärung des Wechselrichterherstellers aus ihrer Sicht nicht ausreichend sei, um eine geplante Einspeisung von 0 % sicherzustellen.
- 17 Mit E-Mail vom 25. September 2019 erkundigte sich der Anspruchsteller bei der Anspruchsgegnerin nach seinem Einspeisevorhaben u. a. zum Thema Zählersetzung und Nulleinspeisung:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Februar 2019 habe ich eine PV Anlage zur Einspeisung ins Netz angemeldet. Diese Einspeisung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass meine Anlage nicht EEG konform wäre und abgeschaltet bleiben müsste. In der Zwischenzeit wurde dann die Anlage vom Hersteller SolarEdge auf 0 % Einspeisung unprogrammiert und der [...] AG eine Herstellererklärung zugesandt. Leider hat mir ein Mitarbeiter der [...] AG danach telefonisch mitgeteilt, dass diese Erklärung nicht ausreichend sei, da diese nicht der DIN entspreche.

Meine Fragen nun:

1. man hat mir in meine neue PV Anlage einen Ertragszähler eingebaut um festzustellen, ob die Anlage in Betrieb ist oder nicht. Woraus ergibt sich dieses Recht ?

Wir sprechen hier nicht vom Bezugs-/bzw. Einspeisezähler meines Hauses !

2. welche rechtlichen Anforderungen/Normen stellt die [...] AG an Nulleinspeiser ?
3. wird das Hausnetz ( hinter dem Zähler ) täglich mehrere Stunden vom Netz durch eine entsprechende Abschalteneinrichtung getrennt und die PV betrieben, ohne netzparallel zu arbeiten, gibt es dazu rechtliche Einwendungen ?“

- 18 Die Anspruchsgegnerin wies den Anspruchsteller unter anderem mit E-Mail vom 27. September 2019 darauf hin, dass aus ihrer Sicht noch Nachweise zur Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stroms fehlen würden. In der E-Mail der Anspruchsgegnerin vom 27. September 2019 informierte sie den Anspruchsteller über den Stand der Dinge, insbesondere über die aus ihrer Sicht noch klärungsbedürftigen Punkte:



„Guten Tag Herr [...],

wie telefonisch besprochen der aktuelle Stand laut unseren Unterlagen und Rücksprache in unserem Hause. Daraus ergeben sich mehrere Klärungspunkte, zu denen wir Rückmeldung bzw. Unterlagen von Ihnen benötigen:

Involvierte technische Anlagen:

PV-Anlage Alt [ca. 4] kW<sub>p</sub>, INB ?, Abrechnungskonzept Direkteinspeisung

PV-Anlage Neu [ca. 19] kW<sub>p</sub>, INB Jan 2019, EEG-Umlagenpflichtig, Meldungsnummer [...]

Speicher 20,8 kW Leistung, gespeist mit Gleichstrom, EEG-Umlagenpflichtig

SolarEdge als Einspeisemanagement (70 %) und technische Vorrichtung um Einspeisung zum Netzbetreiber zu verhindern

Wärmepumpe als Verbraucher

Sonstige Verbraucher

1. Bereitstellung eines aktuellen Messkonzept mit eingezeichneten Zählern/Verbrauchern/Wärmepumpe/PV-Anlage alt+neu/SolarEdge/sonstige technische Einrichtungen.

Weiterhin sind Informationen wie Leistung/Inbetriebnahmedatum/gewünschtes Abrechnungskonzept/... zu ergänzen.

2. Klärung der Förderfähigkeit

Nach einer ersten Prüfung von Herr [...] ist die Anlage derzeit nicht Förderfähig nach EEG. Die Einspeisung von nichtförderbarer Strom ist in unser Netz nicht zulässig.

Bei Einreichung von weiteren Unterlagen prüfen wir gerne den Sachverhalt hinsichtlich Förderfähigkeit nochmals, bitte hierzu die Formulare „Info Gebäudevergütung“ bzw. „Info Freiflächenvergütung“ mit entsprechenden Nachweisen einreichen.

Wird keine Förderfähigkeit der neuen PV-Anlage erreicht ist zu klären wie eine Einspeisung aus dieser Anlage in unser Netz vermieden/verhindert wird.

3. ...

4. ...

5. SolarEdge als geplante Vorrichtung um Einspeisung zum Netzbetreiber zu verhindern, 0 % Einspeisemanagement

Uns liegt keine Zertifizierung zur Nutzung des SolarEdge als 0 % Verhinderung zur Einspeisung (ggf. PAVE ?).

6. Umgang mit bereits vergüteten Menge - eingespeist durch neue Anlage, keine messtechnische Abgrenzung zur Altanlage  
Abrechnungskorrektur aufgrund von Schätzungen und Zählerständen.  
Vergütung der Mengen erfolgte zu Preisschlüsseln der Altanlage (war zuvor als Überschuss angeschlossen).

Wir bitten um Rückmeldung zu den einzelnen Punkten.

Im derzeitigen Zustand wäre aus unserer Sicht ein Anschluss mit Einspeisung in unser Netz aus der neuen PV-Anlage nicht zulässig.

Zudem fehlt die Abstimmung anhand eines Messkonzeptes wie die anfallende EEG-Umlage für den Speicher gemessen werden kann.“<sup>6</sup>

- 19 Überdies teilte die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller mit, dass die Möglichkeit bestehe, nach dem Einbau eines Lastgangzählers ein Direktvermarktungsunternehmen zu finden.
- 20 Am 9. Oktober 2019 stimmte sich der Anspruchsteller daraufhin erneut mit dem Wechselrichterhersteller ab. Er schickte dem Wechselrichterhersteller per E-Mail weitere Unterlagen und fügte ein Messkonzept der beiden PV-Anlagen mit Berücksichtigung des neu eingebauten Zählers bei. Außerdem fügte er die Meldung der Solaranlagen bei der BNetzA vom Januar 2019 und eine Bescheinigung des Finanzamtes zur Vergütung der eingespeisten Energie seit dem [...] Januar 2019 als Kleinunternehmer bei. Er bat den Wechselrichterhersteller darum, die Anträge erneut bei der Anspruchsgegnerin zu stellen und dabei die fehlenden technischen Daten in den Antragsformularen zu ergänzen. Da es für die Nulleinspeisung kein Formular gebe, schlug der Antragsteller vor, die „Erklärung zur 70%-Regelung nach § 9 EEG“ zu nehmen und statt 70 % den Eintrag 0 % zu machen. Der Wechselrichterhersteller leitete diese Unterlagen jedoch nicht der Anspruchsgegnerin weiter.
- 21 In der Zwischenzeit hatte der Anspruchsteller ein Direktvermarktungsunternehmen ([...] GmbH, im Folgenden: Direktvermarkter) gefunden, das dazu bereit war, die Überschusseinspeisung des Anspruchstellers in seinen Bilanzkreis aufzunehmen. Der Direktvermarkter trat am 23. Oktober 2019 mit der Anspruchsgegnerin in Verbindung und schickte dieser das Formular der BNetzA zur Erstzuordnung der Anlage zum Bilanzkreis 11XMPM[...] ab dem 1. November 2019. Ausweislich derselben Nachricht ging der

<sup>6</sup>Schreibweise wie im Original. Auslassungen nicht im Original.

Direktvermarkter davon aus, dass für den Fall, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht förderfähig i. S. d. EEG sind, der „sonstige DV“-Bilanzkreis 11XDV[...] anzuwenden ist. Der Direktvermarkter bat zugleich um Bestätigung der Anmeldung ins Marktprämienmodell und um Mitteilung, ab wann die Anlage einspeist.

- 22 Mit E-Mail von 24. Oktober 2019 lehnte die Anspruchsgegnerin die Anmeldung zur Direktvermarktung ab. Auch die Anmeldung in den Bilanzkreis 11XDV[...] lehnte sie ab. Es liege kein mit dem Kunden abgestimmtes Messkonzept vor. Zudem seien weitere offene Punkte mit dem Kunden zu klären. Sobald die Punkte geklärt seien, könne die Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- 23 Am 25. Oktober 2019 leitete der Anspruchsteller die an den Wechselrichterhersteller geschickte E-Mail vom 9. Oktober 2019 (s. Rn. 20) an die Anspruchsgegnerin weiter. Am selben Tag informierte er den Wechselrichterhersteller:

„Ich hatte einen Direktvermarkter gefunden der meine Überschusseinspeisung in seinen Bilanzkreis übernehmen/aufnehmen wollte und eine entsprechende Info an die [...AG] gesendet hat. Jetzt lehnen die das ab, weil noch einige Sachen zu klären wären! Das sind aber genau die Unterlagen die ich ihnen am 9.10.19 gesendet habe. Ich hatte das so verstanden, dass sie diese Unterlagen weiterreichen und das Problem der Ladung/Entladung der DC Batterien klären bzw. die Software verändern wollten, so dass keine Messung der Lade-/ Entladeleistung notwendig wäre.

Ich habe da eine [ca.38000]€ PV Anlage die ich nicht einschalten darf, weil sie nicht EEG konform ist, da sie auf ein paar Ständern steht, kann doch wohl nicht wahr sein! Mit dem hin und her kommen wir anscheinend auch nicht weiter. Würden sie mich bitte über den Stand bzw. das weitere Vorgehen informieren. – danke.“

- 24 Mit E-Mail vom 28. Oktober 2019 äußerte die Anspruchsgegnerin mit Verweis auf ihre E-Mail vom 27. September 2019, dass zu den genannten offenen Punkten weiterhin Abstimmungsbedarf bestehe. Die Anspruchsgegnerin wies zudem auf Anforderungen des EEG an die Direktvermarktung hin (insbesondere das Vorhandensein von RLM-Zählern). Mit den eingereichten Unterlagen habe sich keiner der in der E-Mail vom 27. September 2019 genannten Punkte erledigt.
- 25 Im Mai 2020 übersandte die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller anhand von Vermutungen bzw. den ihr vorliegenden Informationen zwei Messkonzepte – eines mit Gültigkeit bis zum 31. Mai 2019, eines mit Gültigkeit ab 1. Juni 2019. Beide Messkonzept-

te wurden vom Anspruchsteller geprüft und durch Unterschrift bestätigt und an die Anspruchsgegnerin zurückgesendet. Das Messkonzept mit Gültigkeit bis 31. Mai 2019 entspricht dabei nicht dem vom Anspruchsteller eingereichten Messschaltbild in Abbildung 1.

- 26 Mit E-Mail vom 21. Juni 2020 richtete sich der Anspruchsteller an die Clearingstelle, bei der bereits ein Verfahren von beiden Seiten beantragt wurde, wobei er die Anspruchsgegnerin in Kopie setzte:

„Ich habe im Januar 2019 einen Inbetriebsetzungsauftrag einer Erzeugungsanlage im Parallellbetrieb an die [...] AG gestellt. Seit März 2019 habe ich den Betrieb untersagt bekommen und musste die Anlage bis zur Klärung aller Unklarheiten wieder abschalten. ...

Die Aussage eine nicht förderfähige Anlage darf an das Netz der [...]AG nicht angeschlossen werden, hätte spätestens durch den Antrag der [...]kraftwerke im September 2019, als Direktvermarkter zur Aufnahme in deren Bilanzkreis erledigt sein müssen und ein Betrieb erlaubt sein müssen.

Die Erklärung am 24.Oktober 2019 ‚es liegt uns kein mit dem Kunden abgestimmtes Messkonzept vor‘, kann ich so nicht nachvollziehen. In der Antragstellung von [...]1.2019 erklärt die Fa. [...], eingetragener konzessionierter Elektrobetrieb, eingetragen ins Installateurverzeichnis [...] den ordnungsgemäßen Anschluss der Anlage und liefert dazu einen Übersichtsplan. Das Messkonzept wurde beim späteren Zählertausch und Installation eines neuen Ertragszählers durch die [...] AG selbst bestätigt.

Meines Erachtens könnte man lediglich die Behandlung der EEG Umlage in Bezug auf den/die Speicher als Argument für ein fehlendes Messkonzept in den Raum stellen, hier hätte ich erwartet, dass der Netzbetreiber mich auf eine eventuell anfallende doppelte EEG Umlage hinweist, aber nicht den Betrieb der Anlage verbietet.“<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup>Auslassungen nicht im Original.

27 Daraufhin antwortete die Anspruchsgegnerin mit E-Mail vom 22. Juni 2020

„Guten Tag Herr [...],

ich kann Ihnen nur empfehlen Änderungen an der Anlage/Messkonzept vorab mit uns abzustimmen.

...

Sie erfüllen die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Direktvermarktung nicht -> eine der Voraussetzungen sind Zähler mit ¼ Stunden Lastgangmessung.

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen erfolgt anhand eines aussagekräftigen Messkonzepts.“<sup>8</sup>

28 Mit E-Mail vom 23. Juni 2020 teilte der Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin mit, dass er „daran interessiert“ sei, seine „Anlage in Betrieb nehmen zu dürfen. Egal ob das die einfache oder doppelte EEG Umlage kostet. Mir ist auch egal, ob ich den Überschuss entlohnt bekomme oder nicht. Mir ist wichtig, Strom von meiner Anlage selbst nutzen zu können, ohne Strom für 30cent/KW einkaufen zu müssen.“

29 Daraufhin erwiderte die Anspruchsgegnerin mit E-Mail vom 1. Juli 2020 zum einen, dass die „Abrechnung der EEG-Umlage ... aufgrund von gesetzlichen Vorgaben“ erfolge und zum anderen, dass es sich bei den Solaranlagen um eine „nicht förderfähige Anlage“ handele, „deren Strommenge wir als Netzbetreiber nicht in unserer Netz bzw. Bilanzkreis aufnehmen dürfen.“ Zudem erfülle das eingesetzte SolarEdge-Wechselrichtersystem nicht den Sachverhalt einer 100 % technischen Abregelung. Der Anspruchsteller könne jedoch gerne „entsprechende Nachweise zur Erfüllung dieses Sachverhalts wie z. B. Zertifikate einreichen“.

30 Am 23. Juli 2020 teilte der Direktvermarkter der Anspruchsgegnerin die Bereitschaft mit, eine Viertelstundenmessung zu installieren. Die Installation der Viertelstundenmessung und der Messstellenbetrieb sollten im Auftrag des Direktvermarkters durch den wettbewerblichen Messstellenbetreiber [...] GmbH stattfinden.

31 Am 17. August 2020 übermittelte die Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller per E-Mail den technischen Ansprechpartner zum Tausch der Zähler und wies darauf hin, dass eine Anmeldung durchzuführen sei, damit der Direktvermarktungsantrag abschließend durch die Anspruchsgegnerin geprüft werden könne.

---

<sup>8</sup>Auslassungen nicht im Original.

- 32 Am 25. Januar 2021 versuchte der Direktvermarkter die Solaranlagen des Anspruchstellers erneut zur Direktvermarktung anzumelden. Er wies darauf hin, dass laut Aussage des Anspruchstellers für die Solaranlagen geplant sei, mit einem intelligenten Messsystem eine viertelstundengenaue Messung durchzuführen. Mit E-Mail vom selbigen Tag lehnte die Anspruchsgegnerin die Anmeldung aus formalen Gründen ab. Der gewünschte Vermarktungsbeginn zum 1. November 2019 liege weit in der Vergangenheit und somit außerhalb der Meldefrist.
- 33 Am 17. März 2021 übermittelte der Anspruchsteller eine Stellungnahme an die Clearingstelle, in der er ausführt, dass die Solaranlagen auf einer Aufschüttung errichtet worden seien. Den Ausführungen war eine Kopie des Original-Bauantrags, Skizzen zur Aufschüttung sowie Lichtbilder beigefügt. Ebenso wurde die Befestigung der Solaranlagen am Hang in der Stellungnahme dokumentiert und erläutert. Diese Stellungnahme wurde der Anspruchsgegnerin am 5. Mai 2021 übermittelt. Zuvor lagen der Anspruchsgegnerin keine Informationen darüber vor, dass es sich bei dem Hang, auf dem die Solaranlagen angebracht sind, um eine bauliche Anlage handeln könnte.
- 34 Seit [...] März 2021 speisen die Solaranlagen des Anspruchstellers in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 35 **Der Anspruchsteller** ist der Ansicht, dass die Anspruchsgegnerin gegen das Gebot des unverzüglichen Netzanschlusses i. S. d. § 8 Abs. 1 EEG 2017 sowie gegen ihre Abnahmepflicht gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2017 verstoßen habe. Eine Abnahmepflicht bestehe auch dann, wenn kein Vergütungsanspruch i. S. d. § 48 EEG 2021 bestehe, da auch die sonstige Direktvermarktung eine Veräußerungsform im Sinne des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 sei. Daher habe der in den Solaranlagen erzeugte Strom in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist werden dürfen.
- 36 Er habe der Anspruchsgegnerin die erforderlichen Unterlagen für den Netzanschluss und die später geplante Nulleinspeisung bereits zukommen lassen. Aus den Unterlagen des Wechselrichterherstellers gehe hervor, dass diese sich für den geplanten Betrieb als Nulleinspeiseanlage eignen.
- 37 Es handele sich um eine Anlage i. S. d. EEG und der mit der Anlage erzeugte Strom sei auch nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vergütungsfähig, da die Solaranlagen auf einer sonstigen baulichen Anlage angebracht seien, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist. Die Aufschüttung sichere den Hang und das Fundament des Hauses vor Erosion und vor dem



- Abrutschen. Der vorliegende Sachverhalt sei mit dem des Votums 2018/8<sup>9</sup> der Clearingstelle (terrassierter Hang als sonstige bauliche Anlage i. S. d. EEG) vergleichbar.
- 38 Spätestens durch den Antrag des Direktvermarkters zur Aufnahme des Stroms in seinen Bilanzkreis im Oktober 2019 hätte die Anlage als förderfähig behandelt, der Betrieb erlaubt und die Anlage an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen werden müssen.
- 39 Das nunmehr vorhandene Messkonzept entspreche dem Messkonzept in Anhang 6.7 rechtes Schaltbild der Empfehlung 2017/29<sup>10</sup> der Clearingstelle.
- 40 Zudem habe die Anspruchsgegnerin den Betrieb nicht allein aufgrund des streitigen Messkonzepts untersagen dürfen. Für den Fall, dass aufgrund des Messkonzepts die Höhe der EEG-Umlage nicht hätte eindeutig bestimmt werden können, sei die Anspruchsgegnerin lediglich dazu berechtigt gewesen, diese in doppelter Höhe in Rechnung zu stellen, jedoch nicht dazu, den Betrieb zu untersagen.
- 41 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass der mit den Solaranlagen des Anspruchstellers erzeugte Strom nicht nach dem EEG vergütungsfähig sei. Die Einspeisung in ihr Netz scheidet aus diesem Grund aus, da sie nur förderfähigen Strom in ihren EEG-Bilanzkreis aufnehmen dürfe.
- 42 Ein Netzbetreiber könne zudem die Veräußerung des Stroms im Wege der sonstigen Direktvermarktung bzw. den Antrag zur Aufnahme des Stroms in seinen Bilanzkreis durch ein Direktvermarktungsunternehmen untersagen, wenn die Anmeldung nicht fristgerecht erfolge (z. B. rückwirkend) oder wenn die EEG-Voraussetzungen bezüglich der Direktvermarktung nicht eingehalten würden. Dazu gehöre einerseits das Vorhalten eines Lastgangzählers und andererseits auch ein ordnungsgemäßes Messkonzept, mit dem die Strommengen den Bilanzkreisen eindeutig zugeordnet werden können.
- 43 Die Voraussetzungen der Viertelstundenmessung bzw. das Vorhalten eines Lastgangzählers sei bereits zu dem Zeitpunkt einzuhalten, in dem die Voraussetzungen durch den Netzbetreiber geprüft werden. Dies sei bereits bei der Anmeldung der Fall und daher sei auch die Voraussetzung zum Vorhalten des Lastgangzählers bereits bei der Anmeldung zur Direktvermarktung einzuhalten.
- 44 Die mit den Solaranlagen und dem Speicher erzeugten Strommengen seien EEG-umlagepflichtig gewesen. Für den Speicher erfolge die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017. Hierzu sei eine Messung der in den Speichern ein- und ausgespeicherten Strommengen notwendig. Der Anspruchsteller müsse darlegen, wie die

<sup>9</sup> Clearingstelle, Votum v. 13.04.2018 – 2018/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/8>.

<sup>10</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>.



Anforderungen hinsichtlich § 61k EEG 2017 gewährleistet werden können. Zudem sei mit dem Messkonzept zum Zeitpunkt des nicht von der Anspruchsgegnerin abgenommenen Netzanschlusses der Solaranlagen auch die klare Zuordnung der von den Solaranlagen und der Altanlage erzeugten und selbstverbrauchten sowie in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strommengen nicht möglich gewesen. Mithin sei die Abgrenzung einer förderfähigen von einer nicht EEG-förderfähigen Anlage nicht möglich gewesen.

45 Seit der EEG-2021-Novelle gelte nunmehr eine 30 kW-Grenze für die EEG-Umlagebefreiung, sodass der Stromspeicher und PV-Anlagen seit der Gesetzesänderung im Falle der Eigenversorgung von der EEG-Umlagepflicht befreit seien.

46 Für die geplante Nulleinspeisung habe ein Mess- und Regelungskonzept gefehlt, welches eine Nulleinspeisung sicherstelle, sowie Herstellerunterlagen, aus denen hervorgehe, dass die Speichersysteme hierfür zertifiziert seien. Die Übersendung einer Herstellererklärung durch den Anspruchsteller sei für einen Nachweis nicht ausreichend gewesen. Technische Richtlinien, die Anforderungen an Nulleinspeiseanlagen festlegen, seien erstmals mit dem VDE|FNN-Hinweis Speicher 2020 veröffentlicht worden.<sup>11</sup>

47 Mit Beschluss vom 21. Juli 2021 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)<sup>12</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:

1. Besteht für den in den Solaranlagen des Anspruchstellers erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom ein Anspruch auf Vergütungszahlung nach dem EEG 2017?
2. Hat die Anspruchsgegnerin gegen die Pflicht aus § 8 Abs. 1 EEG 2017 verstoßen, die Solaranlagen des Anspruchstellers unverzüglich anzuschließen?

48 In der zweiten mündlichen Verhandlung am 25. November 2021 wurde die ursprünglich zu klärende 3. Verfahrensfrage, die die Vereinbarkeit des Messkonzeptes mit den Regelungen des EEG bzw. MsbG zum Inhalt hatte, von den Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt.

<sup>11</sup>VDE|FNN, Hinweis Speicher 2020, Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz – Praxisnahe Definition verschiedener Anschlussvarianten 2020, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/technische-norm/2808>.

<sup>12</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerfO) in der im Annahmebeschluss bezeichneten Fassung.

## 2 Verfahren

- 49 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurden zwei mündliche Erörterungen durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle Todorovic und Dr. Mutlak erstellt.

## 3 Würdigung

- 50 Dem Anspruchsteller steht ein Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017 zu (s. Abschnitt 3.1). Die Anspruchsgegnerin hat nicht schuldhaft gegen ihre Pflicht zur unverzüglichen Abnahme des mit den Solaranlagen erzeugten Stroms gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 verstoßen (s. Abschnitt 3.2).

### 3.1 Vergütungsanspruch gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017

- 51 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütungszahlung gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017<sup>13</sup> für den in den Solaranlagen des Anspruchstellers erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespissten Strom.
- 52 Denn bei der Aufschüttung, auf der die Solaranlagen errichtet wurden, handelt es sich um eine sonstige bauliche Anlage i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.
- 53 Für die Frage, ob eine bauliche Anlage i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017 vorliegt, ist auf die Begrifflichkeiten des Bauordnungsrechts<sup>14</sup> – hier der Musterbauordnung<sup>15</sup> und der [...] Landesbauordnung<sup>16</sup> (LBauO [...]) – zurückzugreifen.
- 54 Im Ausgangspunkt ist unter einer baulichen Anlage jede mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen und Baustoffen hergestellte Anlage zu verstehen, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 der

<sup>13</sup>Seit dem 01.01.2021 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021.

<sup>14</sup>Vgl. zur Auslegung des Begriffs in § 32 EEG 2009, *BGH*, Urt. v. 17.07.2013 – VIII ZR 308/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2364>, Rn. 20.

<sup>15</sup>*Bauministerkonferenz*, Musterbauordnung (MBO), Fassung v. 25.09.2020, abrufbar unter <https://www.is-argebau.de/>, zuletzt abgerufen am 31.10.2022.

<sup>16</sup>Landesbauordnung [...]

LBauO [...]. Zudem gelten Aufschüttungen als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MBauO sowie gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBauO [...].

- 55 Zum Begriff der baulichen Anlage i. S. d. EEG hat die Clearingstelle in dem Votum 2018/8 Folgendes festgestellt:

„Maßgeblich ist der Begriff der baulichen Anlage im Sinne des Bauordnungsrechts. Im EEG wird der Begriff der ‚baulichen Anlage‘ nicht definiert. Nach dem Willen des Gesetzgebers,... nach der Rechtsprechung des BGH... und nach der ständigen Spruchpraxis der Clearingstelle... ist zur Auslegung und Anwendung dieses Begriffs das Verständnis des Bauordnungsrechts maßgeblich... Unter einer baulichen Anlage ist danach ‚jede mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen und Baustoffen hergestellte Anlage zu verstehen‘..., wobei auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze grundsätzlich als bauliche Anlagen einzuordnen sind... Zugrundelegen ist dabei nicht allein die bauliche Beschaffenheit einer Anlage, sondern vor allem die Funktion und der Zweck der Anlage... Eine Versiegelung der Fläche ist für die Annahme einer baulichen Anlage nicht erforderlich... Über die Definition der baulichen Anlage hinaus werden auch ‚Abgrabungen, Aufschüttungen und Lagerplätze‘ in der Musterbauordnung... und den Landesbauordnungen als konkrete bzw. ‚fiktive‘ bauliche Anlagen benannt. Diese zählen ebenso zu den ‚sonstigen baulichen Anlagen‘ im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014...“<sup>17</sup>

- 56 Die vorliegend zu beurteilende Aufschüttung stellt einen künstlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der mit einer flächendeckenden und auf Dauer angelegten Veränderung des Geländes durch Erhöhung des ursprünglichen Bodenniveaus einhergeht.
- 57 Zur bauordnungsrechtlichen Relevanz von Aufschüttungen hat die Clearingstelle in ihrem Votum 2019/6 ausgeführt:

„Aufschüttungen sind durch künstliche Eingriffe auf Dauer angelegte Veränderungen der Bodenoberfläche, bei denen das Bodenniveau durch das Aufbringen von Materialien erhöht wird... Dabei kommt es nicht darauf an, ob hierdurch ein historisches Bodenniveau wiederhergestellt oder ein zuvor nicht vorhandenes Bodenniveau künstlich geschaffen wird... Derartige

<sup>17</sup> Clearingstelle, Votum v. 13.04.2018 – 2018/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/8>, Rn. 13 m. w. N. Auslassungen nicht im Original.

Bodenveränderungen unterliegen der Bauaufsicht, ‚weil sie nicht nur im Hinblick auf ihre Standsicherheit oder etwaige Störungen des Landschaftsbildes, sondern auch wegen der Art und der Beschaffenheit der aufgebrachten Materialien mit öffentlichen Belangen in Widerstreit geraten können.‘ ...<sup>39</sup>

- 58 Die Solaranlagen des Anspruchstellers wurden an einem Hang auf einem im Jahr 1993 aufgeschütteten Bereich an der Hinterseite des Wohnhauses errichtet. Für ihren Bau wurden ca. 500 - 700 m<sup>3</sup> Erdaushub und Bruchmaterialien verwendet. Der jetzige Geländeverlauf an der Hangseite weist einen Höhenunterschied von ca. vier Metern zum ursprünglichen Geländeverlauf auf. Der Anspruchsteller hat zu Darlegungszwecken Bilder und technische Zeichnungen zur Aufschüttung und zu der Unterkonstruktion der Solaranlagen sowie Auszüge des Bauantrags bzw. der Baugenehmigung zur Akte gereicht. Aus diesen geht die Veränderung des Hangverlaufs und die Erhöhung des ursprünglichen Bodenniveaus eindeutig hervor.
- 59 Die Aufschüttung ist auch vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von solarer Strahlungsenergie errichtet worden. Seit ihrer Herstellung dient sie dazu, das Fundament des Wohngebäudes vor Erosionen und dem Abrutschen zu sichern. Hierin liegt nach wie vor ihr maßgeblicher Zweck.
- 60 Dass die Aufschüttung aus Erdaushub und Bruchmaterialien – und mithin nicht ausschließlich aus Bauprodukten – hergestellt wurde, ist hierbei unerheblich. Aufschüttungen „gelten als“ bauliche Anlagen, sind mithin fiktive bauliche Anlagen, wobei der Zweck und die Funktion einer Aufschüttung im Zeitpunkt ihrer Errichtung im Vordergrund stehen.<sup>18</sup> Als fiktive bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBauO [...] ist für die Annahme einer baulichen Anlage gerade nicht erforderlich, dass sie aus Bauprodukten hergestellt wurde.<sup>19</sup>
- 61 Die Solaranlagen wurden auch auf der Aufschüttung *angebracht*, da sie im Wesentlichen mithilfe von Stahlmetallunterkonstruktionen mit einem PV-Modul-Montagesystem aus Aluminiumprofilen an der Aufschüttung befestigt wurden. Dies geht aus den Ausführungen des Anspruchstellers und den eingereichten Lichtbildern hervor.

<sup>39</sup> Clearingstelle, Votum v. 18.07.2019–2019/6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/6>, Rn. 36 m. w. N. Auslassungen nicht im Original.

<sup>18</sup> Hierzu bereits Clearingstelle, Votum v. 13.04.2018 – 2018/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/8>, Rn. 15 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Clearingstelle, Votum v. 18.07.2019–2019/6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/6>, Rn. 34; Clearingstelle, Votum v. 13.04.2018 – 2018/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/8>, Rn. 19.

62 Für eine „Anbringung“ genügt insoweit jede baulich-konstruktive Befestigung der Solaranlagen an oder auf der baulichen Anlage.<sup>20</sup>

### 3.2 Kein schuldhafter Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Abnahme des erzeugten Stroms gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017

63 Durch die am 21. Februar 2019 erfolgte Untersagung des Betriebs der Solaranlagen hat die Anspruchsgegnerin nicht schuldhaft gegen ihre Pflicht verstoßen, den mit den Solaranlagen des Anspruchstellers erzeugten Strom gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 unverzüglich abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen (Abschnitt 3.2.1).

64 Zudem stellten weder die Ablehnung des Betriebs der Solaranlagen als Nulleinspeiseanlage (s. Abschnitt 3.2.2) noch die Ablehnung der Anmeldungen zur Direktvermarktung (s. Abschnitt 3.2.3) schuldhafte Verstöße gegen die Rechte des Anspruchstellers zur Anschlussnutzung gemäß § 8 i. V. m. § 10 Abs. 2 EEG 2017 bzw. zur Abnahme gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 des mit den Solaranlagen erzeugten Stroms dar.

65 **Auslegung der zweiten Verfahrensfrage** Die zweite Verfahrensfrage ist dahingehend auszulegen, dass neben bzw. statt dem in der Verfahrensfrage genannten und zu prüfenden Verstoß gegen die Pflicht zum unverzüglichen Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2017 ein Verstoß gegen die Pflicht, den mit der Anlage erzeugten Strom unverzüglich und vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2017 sowie die Rechtmäßigkeit der Untersagung der Anschlussnutzung i. S. d. §§ 8 i. V. m. 10 Abs. 2 EEG 2017, zu prüfen ist.

66 Dies ergibt sich aus dem eindeutigen von den Beteiligten geäußerten Willen bzw. dem Vorbringen der Parteien im Verfahren sowie aus den tatsächlichen Umständen, §§ 133, 157 BGB<sup>21</sup>. Unter anderem ist zwischen den Parteien streitig, ob die Anspruchsgegnerin den Betrieb der Solaranlagen des Anspruchstellers berechtigterweise bzw. rechtswidrigerweise untersagt hat. Insofern ist neben dem Betrieb der Solaranlagen zu Zwecken des reinen Eigenverbrauchs (sog. Nulleinspeiseanlage) vor allem der Anspruch des

<sup>20</sup>Hierzu bereits, *Clearingstelle*, Votum v. 23.04.2010 — 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Rn. 62.

<sup>21</sup>Bürgerliches Gesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982).

Anspruchstellers auf Einspeisung streitig, also die Frage der (physikalischen) Abnahmepflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 des erzeugten Stroms.

### 3.2.1 Kein schuldhafter Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Abnahme des erzeugten Stroms gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 durch die Untersagung des Weiterbetriebs im Februar 2019

67 Bereits im Februar 2019 bestand bei objektiver, rückwirkender Betrachtung die Pflicht der Anspruchsgegnerin, den mit den Solaranlagen erzeugten Strom abzunehmen, zu verteilen und zu übertragen gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2017, da der Anspruch auf Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017 dem Grunde nach bereits im Februar 2019 bestand (s. Rn. 51 ff.). Jedoch hat der Anspruchsteller seinen Anspruch auf Einspeisevergütung erstmalig im der Clearingstelle am 17. März 2021 übermittelten Schriftsatz dargelegt, sodass das Zögern der Anspruchsgegnerin in Form der Untersagung des Weiterbetriebs im Februar 2019 nicht als schuldhaft zu werten ist.

68 „Unverzüglich“ Die Abnahme des Stroms der Anlage ist vorliegend als *unverzüglich* zu werten, da die Anspruchsgegnerin nicht schuldhaft gezögert hat.<sup>22</sup>

69 Der Anschluss und die Abnahme des mit einer EEG-Anlage erzeugten Stroms muss gemäß §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 EEG 2017 „unverzüglich“ erfolgen. Unverzüglich meint *ohne schuldhaftes Zögern* im Sinne des § 121 BGB.<sup>23</sup>

70 Die Weigerung der Anspruchsgegnerin, vor Darlegung des Vergütungsanspruchs den mit den Solaranlagen erzeugten Strom in ihr Netz aufzunehmen, war im vorliegenden Fall nicht fahrlässig (§ 276 BGB) und mithin nicht schuldhaft. Ein Anspruch auf (physikalische) Abnahme<sup>24</sup> gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2017 des mit einer EEG-Anlage erzeugten Stroms setzt voraus, dass der Strom in einer Vergütungsform i. S. d. § 21b Abs. 1 EEG veräußert wird. Die Weigerung ist nicht als fahrlässig zu werten, da das Bestehen eines Anspruchs auch unter Zugrundelegung der gebotenen Sorgfalt für die Anspruchsgegnerin nicht erkennbar war.

71 Bis zur Darlegung des Anspruchs auf Einspeisevergütung durch den Anspruchsteller im März bzw. Mai 2021 war für die Anspruchsgegnerin nicht erkennbar, dass ein Anspruch

<sup>22</sup>Da die Anlage bereits angeschlossen war, ist hier nicht über die Unverzüglichkeit des Netzanschlusses zu entscheiden.

<sup>23</sup>Hierzu bereits *Clearingstelle*, Votum v. 03.09.2013 – 2013/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/35>, Rn. 34.

<sup>24</sup>Unter physikalischer Abnahme werden die Vorgänge verstanden, die notwendig sind, um den Strom aus der Anlage in das Netz einzuspeisen und bis zu einem Empfänger durchzuleiten, BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>, S. 123.



auf Einspeisevergütung tatsächlich besteht bzw. bestehen könnte. Denn der Anspruchsteller hatte zunächst Einspeisevergütung für Gebäudeanlagen beantragt, spätestens bei dem Vor-Ort-Termin im Februar 2019 war der Anspruchsgegnerin jedoch durch Inaugenscheinnahme bekannt, dass die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen nicht auf einem Gebäude angebracht waren und insoweit auch kein Anspruch nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 EEG 2017 bestand. Da der Anspruchsteller trotz Aufforderung durch die Anspruchsgegnerin zunächst über einen Zeitraum von über zwei Jahren keinen (anderen) Anspruch auf Einspeisevergütung mehr geltend machte, sondern vielmehr versuchte, seine Solaranlagen in Nulleinspeisung zu betreiben bzw. einen Direktvermarkter zu finden, durfte die Anspruchsgegnerin davon ausgehen, dass auch kein anderer Anspruch auf Einspeisevergütung bestand.<sup>25</sup>

- 72 Die Anspruchsgegnerin hat erstmals am 5. Mai 2021 erfahren, dass sich die Solaranlagen auf einer Aufschüttung befinden, die eine bauliche Anlage im Sinne des § 48 EEG 2017 darstellt (Rn. 51). Insofern hatte sie erst seit diesem Zeitpunkt Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen. Seit [...] März 2021 werden die Solaranlagen wieder betrieben und speisen in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 73 Zur (physikalischen) Abnahme von Strom, der nicht in einer Veräußerungsform i. S. d. § 21b Abs. 1 EEG 2017 veräußert wird und mithin keinem Bilanzkreis zugeordnet ist, sind Netzbetreiber nicht verpflichtet.
- 74 Von der Frage, ob Netzbetreiber zur (kaufmännischen) Abnahme nach § 11 Abs. 1 EEG 2017 *verpflichtet* sind, zu unterscheiden ist die Frage, ob Netzbetreiber dazu *berechtigt* sind.
- 75 Nach Auffassung der Kammer spricht jedenfalls aus EEG-Sicht nichts dagegen, dass Netzbetreiber grundsätzlich *berechtigt* sind, Strom, der nicht in einer Veräußerungsform i. S. d. § 21b Abs. 1 EEG 2017 veräußert wird – z. B. weil der Strom nicht vergütungsfähig ist, die Vergütungsfähigkeit streitig ist oder weil auf die Vergütung verzichtet wird – gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2017 abzunehmen und in einen vom Netzbetreiber geführten Bilanzkreis<sup>26</sup> einzustellen.

<sup>25</sup>Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von Konstellationen, in denen das Vorhandensein eines Einspeisevergütungsanspruchs zwischen den Beteiligten streitig ist und in denen die Darlegung eines Einspeisevergütungsanspruchs erfolgt, über dessen Bestehen aber noch Unsicherheiten bzw. Streit besteht. In solchen Fällen ist es nach Ansicht der Clearingstelle für Netzbetreiber zumutbar, bis zur Klärung der Frage, ob ein Anspruch tatsächlich besteht, den Betrieb der Solaranlagen zu dulden und die Netznutzung zuzulassen sowie den Strom in den EEG-Bilanzkreis (§ 11 StromNZV) einzustellen.

<sup>26</sup>Welcher Bilanzkreis hierfür in Betracht kommt, ist nach der StromNZV zu entscheiden; insoweit ist die Clearingstelle nicht zuständig.



- 76 Dafür, dass Netzbetreiber nicht *verpflichtet* sind, Strom, der nicht in einer Veräußerungsform i. S. d. § 21b Abs. 1 EEG 2017 veräußert wird, nach § 11 Abs. 1 EEG 2017 abzunehmen, sprechen neben dem Wortlaut insbesondere systematische Erwägungen.
- 77 Der **Wortlaut** des § 11 Abs. 1 EEG 2017 spricht zunächst für ein Verständnis, das bereits für den Anspruch auf physikalische Abnahme, Übertragung und Verteilung voraussetzt, dass der Strom in einer der in § 21b Abs. 1 EEG 2017 genannten Veräußerungsformen *veräußert* wird.
- 78 § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017<sup>27</sup> lautet:

„Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.“

- 79 § 21b Abs. 1 EEG 2017 lautet:

„Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktprämie nach § 20,
  2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2, auch in der Form der Ausfallvergütung,
  3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder
  4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.“
- 80 Dies bedeutet zwar nicht, dass für den Anspruch auf (physikalische) Abnahme immer die Voraussetzungen eines Vergütungstatbestandes vorliegen müssen, da auch Strommengen, die im Wege der sogenannten sonstigen Direktvermarktung i. S. d. §§ 21a, 21b

<sup>27</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 29.06.2018 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017 a. F.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 veräußert werden, abgenommen werden müssen und diese Vermarktungsform gerade keinen EEG-Vergütungsanspruch voraussetzt. Jedoch ist allen genannten Veräußerungsformen des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EEG 2017 gemein, dass der Strom tatsächlich *veräußert*, also auch zu einem Empfänger weitergeleitet und entsprechend auch bilanziert<sup>28</sup>, und nicht lediglich erzeugt und ohne Bilanzkreiszuordnung eingespeist wird.

- 81 Die **Gesetzeshistorie** lässt keine Rückschlüsse zur Beantwortung der Frage zu, ob ein Netzbetreiber zur physikalischen Abnahme gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 verpflichtet ist, wenn die bzw. der Anlagenbetreiber/in den Strom nicht veräußert, also weder einen Anspruch auf Einspeisevergütung nachweist, noch den Strom direkt vermarkten will.
- 82 Bis zur Einführung der Direktvermarktung und dem Erlass des EEG 2014 stand der Anspruch auf physikalische Abnahme dem Wortlaut nach nicht unter dem Vorbehalt, dass dieser in einer „Veräußerungsform im Sinne des § 21b Abs. 1 EEG 2017 veräußert“ wird.<sup>29</sup> Über die erfolgte Wortlautänderung geben die Gesetzesbegründungen im Hinblick auf die vorliegend zu klärende Frage keinen Aufschluss.
- 83 Soweit die Gesetzesmaterialien betonen, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für den Anspruch auf kaufmännische Abnahme (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017) einen Anspruch auf Einspeisevergütung (§ 21 EEG 2017) geltend machen müssen,<sup>30</sup> kann hieraus jedenfalls nicht der (Umkehr-)Schluss gezogen werden, dass der Anspruch auf physikalische Abnahme (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017) keine weiteren Voraussetzungen als den Betrieb einer Anlage i. S. d. EEG und die Einspeisung des mit dieser erzeugten Stroms kennt. Die Unterscheidung dient vielmehr der Klarstellung, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nur dann auch einen Anspruch auf kaufmännische Abnahme haben, wenn auch ein Anspruch gemäß § 21 EEG 2017 besteht.
- 84 Die **systematische** Auslegung spricht dafür, dass Netzbetreiber die Abnahme von Strom aus EEG-Anlagen verweigern dürfen, wenn der geltend gemachte Anspruch auf Einspeisevergütung offensichtlich nicht besteht und der Strom auch nicht gemäß § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 EEG 2017 direkt vermarktet wird.

<sup>28</sup>Vgl. *Clearingstelle*, Schiedspruch v. 07.10.2021 – 2021/28-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX>, Rn. 26 ff.

<sup>29</sup>Vgl. bspw. § 8 EEG 2009/2012.

<sup>30</sup>BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>, S. 123.

- 85 Hierfür spricht zunächst, dass im allgemeinen Energiewirtschaftsrecht, vgl. § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG<sup>31</sup> bzw. § 4 Abs. 3 StromNZV<sup>32</sup>, der Grundsatz verankert ist, dass die Nutzung des (öffentlichen) Netzes in Form von Entnahmen und (konventionellen) Einspeisungen für Netznutzerinnen und -nutzer mit der Zuordnungspflicht zu einem Bilanzkreis einhergeht. Dies stellt sicher, dass das dem gesamten Strommarkt zugrunde liegende Bilanzierungssystem, das für jede Viertelstunde einen Ausgleich zwischen entnommener und eingespeister Energie sicherstellen soll, funktioniert. Ausgeschlossen werden sogenannte „wilde Einspeisungen“, bei denen die ordnungsgemäße Abwicklung und Zuordnung der eingespeisten (und entnommenen) Strommengen nicht sichergestellt ist.
- 86 Verstöße gegen diese Pflicht können jedenfalls entnahmeseitig von Netzbetreibern mit der Untersagung der Netznutzung geahndet werden.<sup>33</sup>
- 87 Während bei EEG-Anlagen, die den erzeugten Strom direkt vermarkten, die Bilanzierungspflichten durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bzw. das Direktvermarktungsunternehmen zu erfüllen sind, sind in den Fällen, in denen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen Anspruch auf Einspeisevergütung geltend machen, die Netzbetreiber in der Pflicht, einen sog. EEG-Bilanzkreis zu führen, in den der mit EEG-Anlagen erzeugte und mit einer Einspeisevergütung vergütete Strom eingestellt und bilanziert wird. Entsprechend steht ihnen ein Anspruch auf kaufmännische Abnahme des erzeugten Stroms (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017) zu.
- 88 Steht Anlagenbetreiberinnen und -betreibern kein Einspeisevergütungsanspruch zu, so verbleiben die Bilanzierungspflichten (§ 4 Abs. 3 StromNZV) als Voraussetzung einer Netznutzung (Einspeisung) regelmäßig bei Anlagenbetreiberinnen und -betreibern. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 11 StromNZV. Dieser beschränkt die Pflicht<sup>34</sup> der Netzbetreiber zur Einstellung des Stroms in einen EEG-Bilanzkreis regelmäßig auf den mit einer Einspeisevergütung vergüteten Strom:

<sup>31</sup>Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2560), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enwg2011>.

<sup>32</sup>Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026).

<sup>33</sup>Entnahmeseitig ist eine solche Befugnis bspw. in § 10 3. lit. d) des durch die Bundesnetzagentur festgelegten Standard-Netznutzungsvertrages geregelt; Netznutzungsvertrag (Entnahme), BK6-13-042 in der Fassung der Festlegung BK6-20-160, Beschl. v. 21.12.2020, gültig seit dem 01.04.2022, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/6466>.

<sup>34</sup>Dazu auch Rn. 74 f.

„Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, einen Bilanzkreis zu führen, der ausschließlich Energien, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit einer Einspeisevergütung vergütet werden, von Einspeisern im Netzgebiet zur Durchleitung an den Bilanzkreis für Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz der Betreiber von Übertragungsnetzen aufweist.“

- 89 Ergänzend zu dieser Pflicht sehen die von der BNetzA festgelegten Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)<sup>35</sup> vor, dass Netzbetreiber für EEG-Marktlokationen ohne Direktvermarktungspflicht eine Bilanzkreiszuordnung sicherstellen und andernfalls die Einspeisung in das Netz unterbinden:

„4. Jede ID einer Marktlokation bzw. jede ID einer Tranche einer Marktlokation ist gemäß § 4 Abs. 3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem BK zugeordnet. Der NB stellt dies sicher. Es gelten folgende Zuordnungsgrundsätze:

Liegt dem NB zu einem Zeitpunkt keine Information über eine BK-Zuordnung in Bezug auf die ID einer Marktlokation bzw. auf die ID einer Tranche einer Marktlokation vor, so geht er in folgender Reihenfolge vor:

a) Sofern es sich um eine Marktlokation im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ordnet der NB die ID der Marktlokation bzw. die ID der Tranche der Marktlokation dem entsprechenden BK des NB zu.

b) Sofern es sich um eine Marktlokation im Geltungsbereich des KWKG handelt und der NB für den darin erzeugten Strom zwar eine Pflicht zur physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung hat, nicht jedoch zur kaufmännischen Abnahme, ist eine bilaterale Klärung zwischen EZ und NB hinsichtlich der bilanziellen Zuordnung des Stroms erforderlich.

c) Anderenfalls ist die Einspeisung der in der Marktlokation erzeugten Energie in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der NB informiert den EZ hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.“

<sup>35</sup> Bundesnetzagentur, Beschl. v. 21.12.2020, BK6-20-160, gültig seit dem 01.04.2022, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/6466>, Anlage 3; S. 13, 3. (4.).

90 Für EEG-Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die ihren Strom auf sonstigem Wege direktvermarkten, regelt § 52 Abs. 4 EEG 2017 zudem den Verlust des Anspruchs auf physikalische Abnahme i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, wenn diese gegen ihre Bilanzierungspflichten verstoßen.

91 § 52 Abs. 4 1. Halbsatz EEG 2017 lautet:

„Anlagenbetreiber, die keinen Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen, verlieren, solange sie gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 oder gegen § 21b Absatz 3 verstoßen, den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und den Anspruch auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11;“

92 Der hinter § 52 Abs. 4 EEG 2017 stehende Rechtsgedanke sowie die geregelte Rechtsfolge lassen erkennen, dass der Gesetzgeber auch für Strommengen aus EEG-Anlagen die Zuordnung zu einem Bilanzkreis zur Voraussetzung für die Netznutzung macht.<sup>36</sup>

93 Gegen dieses Ergebnis spricht auch nicht der **Gesetzeszweck** des § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017. Zwar stellt die Pflicht zur vorrangigen unverzüglichen (physikalischen) Abnahme einen *Grundpfeiler* des EEG dar und dient in besonderem Maße der Verwirklichung der Gesetzesziele und Grundsätze des EEG (§§ 1, 2 EEG 2017). Neben dem unverzüglichen vorrangigen Anschluss dient die Verpflichtung zur unverzüglichen vorrangigen Abnahme des mit EEG-Anlagen erzeugten Stroms dazu, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, um volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

94 Ein wichtiger Teilaspekt der Privilegierung von EEG-Anlagen ist der Umstand, dass Anlagenbetreiber, denen ein Anspruch auf Einspeisevergütung zusteht, von den ansonsten im allgemeinen Energiewirtschaftsrecht als Voraussetzungen für die Netznutzung bestehenden Bilanzierungspflichten, vgl. § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG<sup>37</sup> bzw. § 4 Abs. 3 StromNZV, befreit werden, indem Netzbetreiber verpflichtet sind, EEG-Bilanzkreise zu führen und

<sup>36</sup>Für die Direktvermarktung handelt es sich insofern aus Sicht des Gesetzgebers lediglich um eine „klarstellende“ Regelung, da sich die Pflicht zur Bilanzkreiszuordnung bereits aus § 4 Abs. 3 StromNZV ergebe, vgl. BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 196.

<sup>37</sup>Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2560), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enwg2011>.

den aus EEG-Anlagen eingespeisten Strom, der mit einer Einspeisevergütung vergütet wird, in diesen zu bilanzieren.

- 95 Die Untersagung des Betriebs der verfahrensgegenständlichen Solaranlagen einzig aufgrund der von der Anspruchsgegnerin eingewandten Unstimmigkeit bezüglich des Messkonzeptes wäre hingegen nicht rechtmäßig gewesen. Weder reichen die angeführten Unklarheiten in Bezug auf die Ermittlung der umlagepflichtigen Strommengen aus,<sup>38</sup> noch stand – zumindest nach der am 9. September 2019 erfolgten Setzung der beiden Messeinrichtungen – eine unklare Aufteilung der Strommengen auf die Erzeugungsanlagen im Raum, die das Recht zur Betriebsuntersagung bzw. deren Aufrechterhaltung hätte begründen können.

### **3.2.2 Kein Verstoß gegen das Recht des Anspruchstellers zu Anschlussnutzung (§§ 8 i. V. m. 10 Abs. 2 EEG 2017) durch die fehlende Zustimmung des Betriebs der Solaranlagen als Nulleinspeiseanlage**

- 96 Durch die fehlende Zustimmung zu dem vom Anspruchsteller gewünschten Betrieb der Solaranlagen als Nulleinspeiseanlage hat die Anspruchsgegnerin aufgrund mangelnder Nachweise zur tatsächlichen Nulleinspeisung nicht in rechtswidriger Weise in das Recht des Anspruchstellers auf Anschlussnutzung gemäß §§ 8 i. V. m. 10 Abs. 2 EEG 2017 bzw. gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 eingegriffen.
- 97 Vorgabe der Anspruchsgegnerin war, dass eine Einspeisung von Strom aus den (zu diesem Zeitpunkt scheinbar) nicht vergütungsfähigen Solaranlagen technisch ausgeschlossen werden musste, da sie nicht verpflichtet war, die (wenigen) Kilowattstunden dieses Stroms in den EEG-Bilanzkreis einzustellen. Da aber von Gesetzes wegen jede in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Kilowattstunde einem Bilanzkreis zugeordnet werden muss, stellte die Verweigerung der Abnahme dieses Stroms jedenfalls keinen schuldhaften Verstoß gegen die Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2017 dar (s. Abschnitt 3.2.1).
- 98 Grundsätzlich kann durch den Einsatz von Mess- und Regelungssystemen der Betrieb einer oder mehrerer EEG-Anlagen in Nulleinspeisung erfolgen, auch wenn es zu geringfügigen, technisch nicht zu vermeidenden Einspeisungen während des Betriebs kommt.<sup>39</sup>

<sup>38</sup>Hierzu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Abschnitt 4.3.3.

<sup>39</sup>*Clearingstelle*, Votum v. 13.05.2019 – 2019/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/7>, Leitsatz 1.



- 99 Dies haben jedoch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber plausibel und nachvollziehbar nachzuweisen. Neben dem Nachweis des technisch sicheren Anlagenbetriebs ist insofern auch die Unterbindung der Einspeisung nachzuweisen. Ein solcher Nachweis wurde vom Anspruchsteller vorliegend indessen zur Überzeugung der Kammer nicht erbracht.
- 100 Vorgaben an den Betrieb von Energieanlagen und die Anschlussnutzung enthält vor allem § 10 Abs. 2 EEG 2017. Gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 müssen die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.
- 101 § 49 EnWG lautet:
- „(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., . . . eingehalten worden sind.“<sup>40</sup>
- 102 Zu dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsteller den Betrieb der Solaranlagen als Nulleinspeiseanlage begehrte, gab es keine technischen Regelwerke des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE), die Vorgaben für den Betrieb von Nulleinspeiseanlagen machten. Dies bedeutete zwar nicht, dass kein technisch konformer Betrieb einer Nulleinspeiseanlage möglich gewesen wäre, jedoch war es Sache der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, den sicheren Betrieb als Nulleinspeiseanlage und die Sicherstellung der Nicht-Einspeisung im Einzelfall plausibel darzulegen.
- 103 Die Übermittlung allein der Herstellerunterlagen an die Anspruchsgegnerin reichte vorliegend für den Nachweis des sicheren Betriebs einer Nulleinspeiseanlage i. S. d. § 10 Abs. 2 EEG 2017 nicht aus. Vielmehr hätte der Anspruchsteller zur Erfüllung seiner Darlegungspflichten weitere Informationen – insbesondere eine Bescheinigung des Installa-

<sup>40</sup>Auslassung nicht im Original.



teurs des Mess- und Regelsystems, aus der hervorgeht, dass das System gemäß den Anforderungen des Herstellers für eine Nulleinspeisung verschaltet, die Steuerung im System hinterlegt, ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde und dass Veränderungen nur durch hinreichend geschützten Zugang möglich sind<sup>41</sup> – an die Anspruchsgegnerin übermitteln müssen.

104 Dies ergibt sich im Übrigen auch schon aus der vom Anspruchsteller an die Anspruchsgegnerin übermittelten Herstellererklärung selbst, die einen entsprechenden Vorbehalt enthält:

„Diese Erklärung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Alle hierfür notwendigen Installationsmaßnahmen wie z. B. die Leistungsmessung am Netzanschlusspunkt wurden gemäß der Installationsanleitung aufgebaut und geprüft.
- Das System wurde für die Wirkleistungsbegrenzung entsprechend der Installationsanleitung von SolarEdge konfiguriert.“

105 Dass diese Voraussetzungen eingehalten wurden, geht jedenfalls nicht aus den der Clearingstelle im Rahmen des Votumsverfahrens übermittelten Unterlagen hervor. Insbesondere fehlt die Bescheinigung des Installateurs, dass das System entsprechend der Herstellererklärung konfiguriert und ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde.<sup>42</sup>

106 Aus diesem Grund kann vorliegend auch dahinstehen, ob die Anspruchsgegnerin berechtigt war, für den Nachweis über die tatsächliche Nulleinspeisung eine Zertifizierung zu fordern oder nicht, da es bereits an der vorgenannten Installateursbescheinigung mangelte. Dass die Anspruchsgegnerin daher dem Betrieb als Nulleinspeiseanlage nicht zustimmte, ist deshalb auch nicht als schuldhafte Verweigerung der Anschlussnutzung zu werten.

107 Inwieweit durch den Betrieb der Solaranlagen ohne Vorlage der Installateursbescheinigung die „technische Sicherheit“ gemäß § 49 EnWG gefährdet gewesen wäre, kann deshalb vorliegend dahinstehen. In ihrer Empfehlung 2018/33 führt die Clearingstelle zu einer ähnlichen Frage aus:

<sup>41</sup> Clearingstelle, Votum v. 13.05.2019 – 2019/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/7>, Leitsatz Nr. 2.

<sup>42</sup> Sofern die tatsächliche Umsetzung der Nulleinspeisung einschließlich erfolgreichem Funktionstest durch einen Installateur bescheinigt wurde und dies auch der Anspruchsgegnerin übermittelt wurde, ist denkbar, dass die Kammer zu einer anderen Einschätzung in Hinblick auf die ggf. schuldhafte Verweigerung der Anschlussnutzung durch die Anspruchsgegnerin käme. Ein solcher Nachweis kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden, würde dann jedoch die Prüfung in einem weiteren Verfahren erfordern.

„Ob ein Verstoß gegen § 10 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 49 EnWG – insbesondere die Vorgabe der Errichtung und des Betriebs von Anlagen unter Gewährleistung der technischen Sicherheit – es rechtfertigt, den Anschluss von EEG- bzw. KWKG-Anlagen zu verweigern oder einen bereits bestehenden Netzanschluss zu trennen, kann hier dahinstehen, da die hier betrachteten Messeinrichtungen nicht zur Gewährleistung der technischen Sicherheit notwendig sind.

...

Die Clearingstelle hält es jedoch in Ausnahmefällen, nämlich wenn im jeweiligen Einzelfall die Messung der Ist-Einspeisung für die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit notwendig ist bzw. andernfalls die Netzsicherheit gefährdet wäre, als Ultima ratio für vertretbar, den Netzanschluss zu verweigern bzw. den bestehenden Netzanschluss zu sperren. Dies kommt jedoch allenfalls nach mehrmaliger Aufforderung und nach substantiierter Darlegung, dass tatsächlich die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet ist, in Frage.“<sup>43</sup>

108 Eine solche substantiierte Darlegung der Anspruchsgegnerin, dass durch den Betrieb der Solaranlagen als Nulleinspeisungsanlage tatsächlich die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet gewesen wäre, wurde jedenfalls nicht vorgetragen.

### **3.2.3 Kein schuldhafter Verstoß gegen die Pflicht zur Abnahme des erzeugten Stroms gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 durch die Weigerung der Anspruchsgegnerin, die Anmeldungen zur Direktvermarktung zu akzeptieren**

109 Durch die Weigerung der Anspruchsgegnerin, die Anmeldungen zur Direktvermarktung zu akzeptieren, hat sie nicht gegen ihre Pflichten zur unverzüglichen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 verstoßen.

110 Die Ablehnungen der Zuordnung der Solaranlagen des Anspruchstellers zum Bilanzkreis des Direktvermarktungsunternehmens führt nicht dazu, dass ein schuldhafter Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Abnahme des Stroms gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 vorliegt.

111 Voraussetzung für die vom Anspruchsteller begehrte Einspeisung in das Netz und die damit korrespondierende Pflicht zur unverzüglichen Abnahme des mit den Solaranlagen erzeugten Stroms zur Direktvermarktung war vorliegend die Bilanzierung und das

<sup>43</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Rn. 92, 94.

Vorhandensein einer Ist-Einspeisemessung in viertelstündlicher Auflösung.<sup>44</sup> Eine Ist-Einspeisemessung in viertelstündlicher Auflösung war jedoch zu keinem Zeitpunkt vorhanden, so dass auch der Anspruch auf Abnahme gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 nicht bestand.

112 Gemäß § 52 Abs. 4 1. Halbsatz EEG 2017 verlieren Anlagenbetreiber, die keinen Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2017 geltend machen, solange sie gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 oder gegen § 21b Absatz 3 EEG 2017 verstoßen, den Anspruch auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017. Wird die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage nicht – wie von § 21b Abs. 3 EEG 2017 verlangt – in viertelstündlicher Auflösung gemessen, verlieren Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die keinen Anspruch im Sinne des § 19 EEG 2017 geltend machen, gemäß § 52 Abs. 4 EEG 2017 ihren Anspruch auf Abnahme des Stroms i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017. Im Umkehrschluss besteht der Anspruch auf Abnahme in der Regel dann, wenn die Anforderungen des § 21b Abs. 3 EEG 2017 eingehalten werden. Dies war nicht der Fall.

113 Es wurde vorliegend in dem Zeitpunkt, in dem die Zuordnung zur Direktvermarktung verlangt wurde bzw. die Direktvermarktung beginnen sollte, vom Anspruchsteller bzw. dessen Direktvermarkter gegenüber der Anspruchsgegnerin kein Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 i. S. d. § 52 Abs. 4 EEG 2017 geltend gemacht. Die Darlegung des (bestehenden) Vergütungsanspruchs durch den Anspruchsteller erfolgte erstmalig im März 2021. Weder der Umstand, dass der Anspruchsteller zunächst einen Vergütungsanspruch, der offensichtlich nicht bestand, geltend machte, noch der Umstand, dass das Direktvermarktungsunternehmen die Zuordnung entweder zum Marktprämienbilanzkreis oder alternativ zum Bilanzkreis der sonstigen Direktvermarktung anstrebte, führt vorliegend dazu, dass von einer Geltendmachung eines Vergütungsanspruchs im Sinne des § 52 Abs. 4 EEG 2017 ausgegangen werden kann. Mit der Anmeldung zur Direktvermarktung erfolgte keinerlei Darlegung, dass ein Anspruch auf Marktprämie besteht, noch war ein solcher Anspruch ersichtlich. Vielmehr durfte die Anspruchsgegnerin – mangels Darlegung durch den Anspruchsteller – davon ausgehen, dass kein Vergütungsanspruch gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2017 bestand und den Antrag entsprechend als Antrag zur Zuordnung zur sonstigen Direktvermarktung werten.

<sup>44</sup> Dies steht nicht im Widerspruch zu Abschnitt 4.4.3 der Empfehlung 2018/33 der Clearingstelle v. 26.09.2019. Die Empfehlung befasst sich nicht mit Konstellationen, in denen der mit einer Anlage erzeugte Strom direkt vermarktet werden soll und mithin nicht mit den Vorgaben des § 21b Abs. 3 bzw. des § 52 Abs. 4 EEG 2017, *Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>.

- 114 § 21b Abs. 3 EEG 2017 bestimmt, dass die Zuordnung einer Anlage zur Veräußerungsform der Direktvermarktung nur dann zulässig ist, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.
- 115 Diese Anforderung gilt nach der Gesetzesbegründung für Anlagen in beiden Direktvermarktungsformen, also auch für die sonstige, ungeforderte Direktvermarktung.<sup>45</sup>
- 116 § 21b Abs. 3 EEG 2017 lautet:

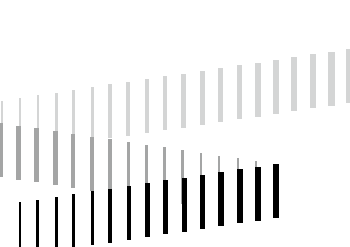
„Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.“

- 117 Der Wortlaut nimmt Bezug auf die Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung und erklärt diese dann für *zulässig*, wenn die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung *gemessen und bilanziert wird*. Zwar legt die Formulierung im Präsens im ersten Zugriff nahe, dass die Anforderungen bereits im Zuordnungszeitpunkt einzuhalten sind. Jedoch ist es naheliegender, dass das Vorhandensein einer entsprechenden Messeinrichtung erst zum Zeitpunkt des Beginns der (sonstigen) Direktvermarktung, also der eigentlich intendierten Einspeisung und nicht bereits im Zeitpunkt der Zuordnung (§ 21b) zur Vermarktungsform der Direktvermarktung zu fordern ist, da einerseits erst zu diesem Zeitpunkt die Messung der eingespeisten Energie zu Bilanzierungszwecken notwendig ist. Andererseits ist die Anforderung des Wortlauts, dass „gemessen und bilanziert wird“, wenn man diese wörtlich nehmen würde, mit dem Umstand in Konflikt gerät, dass in den Fällen der Erstzuordnung einer EEG-Anlage zur Direktvermarktung die Zuordnung durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitzuteilen, vgl. § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG 2017. Im vom Gesetz vorgesehenen Zuordnungszeitpunkt wird also regelmäßig noch nicht eingespeist, so dass auch noch nicht „gemessen wird“.<sup>46</sup> Dies ändert jedoch nichts daran, dass Voraussetzung für die vom Anspruchsteller begehrte unverzügliche Abnahme des Stroms gemäß § 11 EEG 2017 das Vorhandensein einer eben solchen Messeinrichtung ist, die die Anforderungen des § 21b Abs. 3 EEG 2017 erfüllt.

<sup>45</sup>BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 196.

<sup>46</sup>Grundsätzlich denkbar wäre auch eine Auslegung der Norm, die für die Zulässigkeit der Zuordnung im Zuordnungszeitpunkt zwar nicht erfordert, dass bereits „gemessen wird“, aber, entweder das Vorhandensein einer Messeinrichtung i. S. d. § 21b Abs. 3 EEG 2017 oder die Beauftragung des Messstellenbetreibers mit der Setzung einer solchen Messeinrichtung verlangt.

- 118 Die Anspruchsgegnerin hat den Anspruchsteller auf das Erfordernis der Messung in viertelstündlicher Auflösung unter anderem mit E-Mail vom 27. September 2019 hingewiesen. Zwar hat die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller mitgeteilt, dass ein Lastgangzähler bereits vorhanden sein müsse, bevor die Anmeldung zur Direktvermarktung erfolgen könne. Selbst wenn diese Auskunft fehlerhaft gewesen ist und stattdessen zunächst die Zuordnung zur Direktvermarktung und im Anschluss das Setzen eines entsprechenden Zählers möglich gewesen wäre, ändert dies nichts an dem Umstand, dass das Vorhandensein einer entsprechenden Messeinrichtung eine gesetzliche Voraussetzung für die Abnahmeverpflichtung i. S. d. § 11 Abs. 1 EEG 2017 des Netzbetreibers ist, für deren Einhaltung in erster Linie Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verantwortlich sind.
- 119 Die Verweigerung der Anmeldung zur Direktvermarktung durch die Anspruchsgegnerin war vorliegend auch deshalb nicht als schuldhaft bzw. fahrlässiges Verhalten im Hinblick auf § 11 EEG 2017 zu werten, da der Wortlaut auch das Verständnis zulässt, dass die Ist-Einspeisemessung bereits bei Zuordnung zur Direktvermarktung vorhanden sein muss (vgl. Rn. 117). Zudem liefert die Gesetzesbegründung diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Auch lagen zum Zeitpunkt der Ablehnung weder Rechtsprechung, Literatur oder Arbeitsergebnisse der Clearingstelle zu den gesetzlichen Anforderungen des § 21b Abs. 3 EEG 2017 und dem Zeitpunkt der Einhaltung derselbigen vor. Eine Auslegung der gesetzlichen Vorgaben, die das Vorhalten der Ist-Einspeisemessung in viertelstündlicher Auflösung bereits zum Zeitpunkt der Zuordnung verlangt, und eine darauf basierende Auskunft der Anspruchsgegnerin ist vor diesem Hintergrund deshalb nicht als fahrlässiges Handeln zu werten. Insbesondere ist die Anspruchsgegnerin nicht für die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Anspruchsteller verantwortlich und ihr kommen auch keine diesbezüglichen Beratungspflichten zu. Es stand dem Anspruchsteller insofern frei, eine Ist-Einspeisemessung in viertelstündlicher Auflösung zu installieren und von der Anspruchsgegnerin die Zuordnung zum Bilanzkreis des Direktvermarkters einzufordern. Davon, dass die Anspruchsgegnerin eine Zuordnung zur Direktvermarktung nach Installation einer entsprechenden Messeinrichtung vereitelt hätte, kann aufgrund der von ihr gegenüber dem Anspruchsteller getroffenen Aussagen hingegen nicht ausgegangen werden.
- 120 Hieran ändert auch die Angabe des Anspruchstellers bzw. des Direktvermarktungsunternehmens bei der zweiten Anmeldung zur Direktvermarktung, dass der Anspruchsteller zukünftig vorhabe, ein intelligentes Messsystem zu installieren bzw. ein Dritter den Messstellenbetrieb zukünftig übernehmen werde, nichts. Der zweite Versuch scheiterte vielmehr bereits daran, dass die Zuordnung rückwirkend erfolgen sollte. Insofern hätten



die gesetzlichen Voraussetzungen im Anmeldezeitpunkt bereits vorliegen müssen, damit die Solaranlagen wieder in Überschusseinspeisung betrieben werden konnten, weil ein Anspruch auf Abnahme des Stroms i. S. d. § 11 EEG 2017 besteht.

121 Dass die Messanforderungen zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erfüllt gewesen sind, wurde nicht vorgetragen.

Dr. Mutlak

Teichmann

Todorovic